



MONITORING DER BRECHTIANO DER EUROPÄISCHEN UNION

Nr. 5/2016
(Stand 10.11.2016)

INHALTSVERZEICHNIS

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	2
I. Neuigkeiten.....	2
1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien.....	2
2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind.....	3
II. Laufende Rechtsetzungsverfahren.....	4
1. Zusammenfassende Übersicht.....	4
2. Analytische Übersicht.....	7
B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	21
I. Neuigkeiten.....	21
1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind.....	21
2. Richtlinien, die umgesetzt wurden.....	23
II. Laufende Umsetzungsverfahren.....	24
1. Zusammenfassende Übersicht.....	24
2. Analytische Übersicht.....	25

A) RECHTSETZUNGSVERFAHREN VON VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien

- COM (2016) 605 – Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzvorschriften, die für den Gesamthaushaltsplan der Union anzuwenden sind und zur Abänderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

2. Vorschläge, deren Verfahren abgeschlossen sind

→ Keine

II. Laufende Rechtsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

LANDWIRTSCHAFT	4
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ	4
HAUSHALTSPLAN	5
SOZIALPOLITIK	6

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
LANDWIRTSCHAFT		
<p>COM (2014) 180 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates</p>	<p>Mit diesem Vorschlag sollen die Mängel des derzeitigen Systems der ökologischen/biologischen Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beseitigt sowie den Anliegen der Verbraucher und Erzeuger Rechnung getragen werden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇌ SCHEMA</p>
UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<p>COM (2015) 593 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte</p>	<p>Mit den Vorschlägen, die Teil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind, wird im Wesentlichen der in der Richtlinie über Abfälle vorgesehene Verpflichtung der Überprüfung der Abfallbewirtschaftungsziele nachgekommen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP) ITER ⇌ SCHEMA</p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
<p><u>COM (2015) 594</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien</p> <p><u>COM (2015) 595</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle</p> <p><u>COM (2015) 596</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle</p>		
<p><u>COM (2016) 289</u> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG.</p>	<p>Ziel des Vorschlags ist es, den Verbrauchern besseren Zugang zu Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt zu verschaffen, indem direkte und indirekte Diskriminierungen seitens der Anbieter, die auf dem Wohnsitz der Kunden basieren und eine künstliche Segmentierung des Marktes bewirken, verhindert werden.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇔ <u>SCHEMA</u></p>
<h2>HAUSHALTSPLAN</h2>		
<p><u>COM (2016) 605</u> Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzvorschriften, die für den Gesamthaushaltsplan der Union anzuwenden sind und zur Abänderung der Verordnung (EG) 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates</p>	<p>Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung (2014-2020) des mehrjährigen EU-Haushalts, wird im Verordnungsentwurf vorgeschlagen, die Bestimmungen für die Vergabe von EU-Finanzmitteln an die Mitgliedstaaten und andere Empfänger zu vereinfachen. Zudem enthält er auch Vorschläge, wie der EU-Haushalt besser und schneller auf unvorhergesehene Umstände reagieren kann.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇔ <u>SCHEMA</u></p>

DOKUMENT	GEGENSTAND	VERFAHRENSSTAND
SOZIALPOLITIK		
<p><u>COM (2008) 426</u> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung</p>	<p>Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Rates</p> <p>ITER ⇔ <u>SCHEMA</u></p>
<p><u>COM (2015) 615</u> Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen</p>	<p>Der Vorschlag soll dazu beitragen, das Funktionieren des Binnenmarkts weiter zu verbessern und Hindernisse für den freien Verkehr von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zu beseitigen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇔ <u>SCHEMA</u></p>
<p><u>COM (2016) 128</u> Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen</p>	<p>Der Vorschlag sieht mehrere Änderungen der Richtlinie 96/71/EG vor, mit der der EU-rechtliche Rahmen festgelegt wurde, der für ein Gleichgewicht zwischen der Förderung und Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, dem Schutz entsandter Arbeitnehmer und der Gewährleistung gleicher Arbeitsbedingungen für gebietsansässige und gebietsfremde Wirtschaftsteilnehmer sorgen sollte.</p>	<p>In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)</p> <p>ITER ⇔ <u>SCHEMA</u></p>

2. Analytische Übersicht

COM (2014) 180

Vorschlag für eine Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

ANHÄNGE

Sachgebiet: LANDWIRTSCHAFT			
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<table border="1"> <tr> <td>Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio, agricoltura, ambiente e foreste</td> <td>Autonome Provinz Bozen: Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft</td> </tr> </table>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio, agricoltura, ambiente e foreste	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft
Autonome Provinz Trient: Dipartimento territorio, agricoltura, ambiente e foreste	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Landwirtschaft Abteilung Wirtschaft		
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 42 und 43 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
<i>Verfahren:</i>	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren		
<i>Datum des Vorschlags:</i>	24. März 2014		
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2014/2977) - Ausschuss der Regionen (ADR/2014/4832)		
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)		
<p>ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Die Nachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen hat in den vergangenen zehn Jahren stark zugenommen. Die Fläche, die in der EU ökologisch/biologisch bewirtschaftet wird, hat sich verdoppelt und der Weltmarkt für ökologische/biologische Lebensmittel seit 1999 vervierfacht. Mit dem neuen Vorschlag sollen die Mängel des derzeitigen Systems beseitigt und den Anliegen der Verbraucher und Erzeuger Rechnung getragen werden. Der Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, das Vertrauen der Verbraucher und Erzeuger zu wahren und die Umstellung auf die ökologische/biologische Produktion für die Landwirte zu vereinfachen. Insbesondere schlägt die Kommission Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Verschärfung und Harmonisierung der Vorschriften sowohl in der EU als auch für Einfuhrerzeugnisse. Dies soll vor allem durch die Abschaffung von Ausnahmen im Bereich Produktion und Kontrollen erreicht werden, - eine Verstärkung des risikobasierten Ansatzes für amtliche Kontrollen, - die Einführung einer Gruppensertifizierung für Kleinlandwirte, um die Kontroll- und Zertifizierungskosten und den Verwaltungsaufwand zu verringern, lokale Netzwerke zu stärken, die Absatzmöglichkeiten auf dem Markt zu verbessern und gleiche Bedingungen gegenüber den Unternehmern in Drittländern zu gewährleisten, - die Einführung von Vorschriften, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu verbessern und die Verhinderung von Betrug zu erleichtern. <p>Zudem sollen die Rechtsvorschriften vereinfacht werden, um die Verwaltungskosten zu senken und die Transparenz zu verbessern. Gemeinsam mit dem Vorschlag für die neue Verordnung hat die Kommission auch einen <u>Aktionsplan für die Zukunft der ökologischen Erzeugung in der Europäischen Union – COM (2014) 179 final</u> veröffentlicht.</p>			

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Ausschuss der Regionen stimmt den von der Kommission aufgestellten Zielen für die ökologische/biologische Produktion zu (Beseitigung der Hindernisse für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion, Förderung einer effizienten Entwicklung des Binnenmarkts und Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs für Landwirte und Unternehmen sowie die Erhaltung bzw. Stärkung des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher in ökologische/biologische Erzeugnisse) und spricht sich für die von der Kommission geprüfte Option einer Verbesserung des *status quo* durch Verbesserungen der derzeitigen Rechtsvorschriften und deren bessere Durchsetzung aus. Diesbezüglich stellt der Ausschuss der Regionen fest, dass sich die Kommission für eine einschneidende Gesetzesänderung entschieden hat, bei der die Vorgaben verschärft und jegliche Form von Flexibilität abgeschafft werden. Der Ausschuss der Regionen sieht in der Integrität der Unternehmer die Grundlage für nachhaltiges Wachstum und Verbrauchervertrauen und betont, dass sich Integrität aber nicht allein durch verschärfte Normen erzwingen lässt und die Verschärfung der Vorschriften einen direkten Eingriff in die Kontinuität des Sektors darstellt. Weiters empfiehlt der Ausschuss der Regionen, die Möglichkeit beizubehalten, ökologische/biologische und konventionelle Landwirtschaft parallel zu betreiben und ist gegen den Übergang von einem System der Verpflichtung zur größtmöglichen Mühe zu einem System der Ergebnisverpflichtung, indem in Artikel 20 Schwellenwerte für nicht zugelassene Stoffe in ökologischen/biologischen Erzeugnissen eingeführt werden. Außerdem empfiehlt er, die delegierten Rechtsakte in Kapitel III zu den Produktionsvorschriften als Teil der Hauptverordnung auszuarbeiten, damit er die Möglichkeit für eine Stellungnahme zu diesem wesentlichen Bestandteil der Regelung hat. Der Ausschuss der Regionen hält den Aktionsplan aus drei Gründen für enttäuschend: Erstens fehlt ihm ein spezifisches Ziel. Zweitens verfügt er über keinen eigenen Haushalt. Drittens fehlt die lokale und regionale Dimension, obwohl sie zu den allgemeinen Grundsätzen der ökologischen/biologischen Produktion gehört und obwohl die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften direkt an der Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft beteiligt sind, und zwar durch die Ko-Finanzierung von Maßnahmen der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums. Der Ausschuss der Region ist auch der Meinung, dass eine Plattform für die Überwachung und Bewertung des Aktionsplans eingerichtet werden soll und empfiehlt der Kommission, eine Zielvorgabe aufzustellen, nach der 10% der Agrarflächen bis 2020 ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden sollen.

BEMERKUNGEN:**⇒ VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: AGRI/8/00399	Zuständiger Ausschuss: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung Berichterstatter: Häusling Martin (Greens/EFA)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	8100/14 (Ratstagung 3307 vom 24/03/2014) 11792/14 (Ratstagung 3328 vom 14/07/2014) 16912/14 (Ratstagung 3360 vom 15/12/2014) Ratstagung 3378 vom 16/03/2015 Ratstagung 3386 vom 11/05/2015 Ratstagung 3397 vom 16/06/2015 Ratstagung 3497 vom 27/06/2016	

COM (2015) 593

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

COM (2015) 594

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien

COM (2015) 595

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

ANHANG I

COM (2015) 596

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

ANHANG I

Sachgebiet: UMWELT	
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento Territorio, Agricoltura, Ambiente e Foreste Autonome Provinz Bozen: Landesagentur für Umwelt
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 192 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Dezember 2015
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/42) - Ausschuss der Regionen (ADR/2016/585)
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Das Paket zur Kreislaufwirtschaft umfasst folgende Richtlinienvorschläge: - Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, - Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, - Vorschlag zur Änderung Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, - Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Zudem beinhaltet das Paket auch eine Mitteilung der Kommission mit dem Titel „ <u>Den Kreislauf schliessen – ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft.</u> “ Aus dieser geht hervor, dass auch andere wichtige Legislativvorschläge für Düngemittel und die Wiederverwendung von Wasser geplant sind. Mit dem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG wird der Verpflichtung der Überprüfung der Abfallbewirtschaftungsziele dieser Richtlinie nachgekommen. Die Vorschläge, die Teil des Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind und die sechs obengenannten Richtlinien ändern, stützen sich zum Teil auf den Vorschlag, den die Kommission im Juli 2014 vorgelegt und im Dezember 2014 wieder zurückgezogen hatte. Sie stehen im Einklang mit den Zielen des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa und des 7. Umweltaktionsprogramms, zu denen die vollständige Umsetzung der Abfallhierarchie in allen Mitgliedstaaten, die Senkung des Pro-Kopf-Abfallaufkommens und des Abfallaufkommens in absoluten Werten, die Gewährleistung eines Recyclings von hoher Qualität sowie die Verwendung recycelter Abfälle als wichtige und zuverlässige Rohstoffquelle der Union gehören. Sie tragen auch zur Durchführung der EU-Rohstoffinitiative und	

gehen auf die Notwendigkeit ein, Lebensmittelverschwendung zu vermeiden. Darüber hinaus vereinfachen diese Vorschläge die in allen sechs Richtlinien enthaltenen Berichtspflichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission am 17. März 2016 im Rahmen des Pakets über die Kreislaufwirtschaft auch neue Vorschriften im Bereich organischer und abfallbasierter Düngemittel in der EU vorgesehen hat. Der [Vorschlag für eine Verordnung COM 2016_157](#) - der die derzeit geltenden Bestimmungen abändert - enthält gemeinsame Regeln für die Umwandlung von Bioabfällen in Rohstoffe, die für die Herstellung von Düngeprodukten verwendet werden können. Teil der Verordnung sind auch fünf [Anhänge](#).

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:

Der Europäische Ausschuss der Regionen empfiehlt eine Stärkung der vorgeschlagenen gemeinsamen Mindestanforderungen für die erweiterte Herstellerverantwortung, insbesondere durch eine detaillierte Aufstellung der von den Herstellern zu tragenden Kosten und durch die Aufnahme der Verpflichtung zur Vermeidung von Vermüllung, zur Abfallsammlung und zur Unterstützung von Umweltsäuberungsinitiativen. Er spricht sich für eine Anhebung der für 2030 vorgeschlagenen Zielvorgabe für die Wiederverwendung und für das Recycling von Siedlungsabfällen von 65% auf 70% aus. Der Ausschuss der Regionen stellt folgende Forderungen:

1) eine neue Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, eine Reduzierung der Siedlungsabfälle im Jahr 2025 um 10% gegenüber 2015 und die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung um mindestens 30% bis 2025 und um 50% bis 2030 anzustreben;

2) die Europäische Kommission soll in den kommenden Jahren für das Jahr 2030 eine Zielvorgabe für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Kunststoffverpackungsabfällen festlegen und erwägen, ob für die bis 2025 und 2030 zu erreichenden Zielvorgaben für das Recycling von Baumaterialien eine Frist bis 2020 festgelegt werden sollte;

3) die Stärkung der Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Bioabfällen; Daher werden die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten aufgerufen, bis spätestens 2018 zu prüfen, ob es zweckmäßig wäre, Mindestqualitätskriterien für das Produkt aus der Kompostierung und Vergärung von Bioabfällen festzulegen.

Zudem bekräftigt der Europäische Ausschuss der Regionen seine Forderung nach gesonderten Zielvorgaben für die Wiederverwendung, die verbindlich und voneinander unabhängig sein und für bestimmte Abfallströme gelten sollten, insbesondere für Möbel, Textilien und Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG). Weiters ersucht er die Europäische Kommission, die Situation in Bezug auf nicht gefährliche Industrieabfälle bis 2020 zu prüfen, und zwar auch im Hinblick auf eventuelle Festlegung von Zielvorgaben für die Vorbereitung dieser Abfallströme zur Wiederverwendung und zum Recycling. In Anbetracht des großen Erfolgs des Bürgermeisterkonvent schlägt er auch die Einrichtung einer ähnlichen Struktur für Abfallbewirtschaftung vor.

BEMERKUNGEN:

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier COM 2015_593: ENVI/8/05252	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatterin: Bonafè Simona (S&D)	
Dossier COM 2015_594: ENVI/8/05254	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatterin: Bonafè Simona (S&D)	
Dossier COM 2015_595: ENVI/8/05227	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatterin: Bonafè Simona (S&D)	
Dossier COM 2015_596: ENVI/8/05233	Zuständiger Ausschuss: Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Berichterstatterin: Bonafè Simona (S&D)	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	6792/16 (Ratstagung 3452 vom 04/03/16)	

COM (2016) 289

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG

Sachgebiet: UMWELT, VERBRAUCHER UND GESUNDHEITSSCHUTZ		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Direzione generale Dipartimento Turismo, cultura, promozione e sport	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Wirtschaft Abteilung Präsidium und Außenbeziehungen Abteilung Deutsche Kultur Abteilung Italienische Kultur Abteilung Ladinische Kultur und Ladinisches Schulamt Landesbeirat für Kommunikationswesen RAS
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 294 und 114 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	25. Mai 2016	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA/2016/3623) - Ausschuss der Regionen (ADR//)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Ziel des Vorschlags ist es, den Verbrauchern besseren Zugang zu Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt zu verschaffen, indem direkte und indirekte Diskriminierungen seitens der Anbieter, die auf dem Wohnsitz der Kunden basieren und eine künstliche Segmentierung des Marktes bewirken, verhindert werden.</p> <p>Die Sperrung des Zugangs zu Websites und anderen Online-Schnittstellen sowie die Weiterleitung von Kunden von einer Länderversion auf eine andere sollen verboten werden. Ferner wird die Diskriminierung von Kunden in vier spezifischen Fällen des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen verboten und Umgehungen eines solchen Diskriminierungsverbots in Vereinbarungen über passive Verkäufe werden untersagt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen gegen Geoblocking umfassen jedoch Ausnahmen für Transportdienstleistungen, Finanzdienstleistungen für Privatkunden und audiovisuelle Dienste. Der Vorschlag betrifft auch nicht die Preisgestaltung an sich, so dass die Anbieter ihre Preise weiterhin in nichtdiskriminierender Weise frei festsetzen. Der Vorschlag gilt für Anbieter und Kunden, d. h. Verbraucher und Unternehmen als Endnutzer. Diese Kategorien schließen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Kleinunternehmen mit ein. Eine Befreiung dieser Unternehmen von den Vorschriften ist nicht vorgesehen, weil man der Ansicht war, dass dies die Wirksamkeit der Maßnahme beeinträchtigen könnte, da der elektronische Geschäftsverkehr in der Union größtenteils von KMU, einschließlich Kleinunternehmen, durchgeführt wird.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/8/06772	Zuständiger Ausschuss: Binnenmarkt und Verbraucherschutz Berichterstatlerin: Róza Gräfin von Thun und Hohenstein (EVP)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

COM (2016) 605

Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzvorschriften, die für den Gesamthaushaltsplan der Union anzuwenden sind und zur Abänderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014, (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

ANHANG I

ANHANG II

Sachgebiet:		HAUSHALTSPLAN	
Landesstellen, die die Änderung betrifft:	Autonome Provinz Trient: Dipartimento Affari finanziari Dipartimento Affari istituzionali e legislativi Dipartimento Territorio, agricoltura, ambiente e foreste	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Finanzen Abteilung Europa Abteilung Landwirtschaft	
Rechtsgrundlage:	Art. 322 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)		
Verfahren:	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren		
Datum des Vorschlags:	14. September 2016		
Obligatorische Stellungnahme:	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA//) – Ausschuss der Regionen (ADR//)		
Verfahrensstand:	In Erwartung der Entscheidung des Parlaments		
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung (2014-2020) des mehrjährigen EU-Haushalts, wird im Verordnungsentwurf vorgeschlagen, die Bestimmungen für die Vergabe von EU-Finanzmitteln an die Mitgliedstaaten und andere Empfänger zu vereinfachen. Zudem enthält er auch Vorschläge, wie der EU-Haushalt besser und schneller auf unvorhergesehene Umstände reagieren kann. Erwartet werden u.a. folgende Ergebnisse: leichter Zugang zu EU-Geldern, erleichterte Kooperation, Förderung der Bürgerbeteiligung sowie eine Vereinfachung des finanziellen Regelwerks, dessen Umfang um 25% reduziert wird. Die Kommission schlägt auch vor, die Flexibilität des EU-Haushalts im Hinblick auf eine rasche und angemessene Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse zu stärken. Dies umfasst folgende Elemente: <ul style="list-style-type: none">• Einrichtung einer neuen Krisenreserve der Europäischen Union für Ausgaben in den Schwerpunktbereichen, die unter Einsatz nicht ausgeschöpfter Gelder finanziert werden soll.• Volumensverdoppelung des Flexibilitätsinstruments (auf 1 Mrd. EUR) und der Soforthilfereserve (auf 0,5 Mrd. EUR).• Erstmalige Einführung eines „Flexibilitätspolsters“ für Unterstützung außerhalb der EU mit Hilfe einer Reserve von bis zu 10% der jährlichen Mittel für Verpflichtungen. Zulassung von Treuhandfonds für Soforthilfemaßnahmen oder spezifische Maßnahmen innerhalb der EU (bisher nur für Maßnahmen außerhalb der EU zulässig).			
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:			
BEMERKUNGEN: Der Text des Verordnungsvorschlags ist derzeit nur auf Englisch verfügbar!			

⇒ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:	Plenarsitzung:
Dossier: //	Zuständiger Ausschuss: Haushaltsausschuss Berichterstatterin: ***	

COM (2008) 426

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento affari istituzionali e legislativi	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Präsidium Amt für Kabinettsangelegenheiten Abteilung Soziales Gleichstellungsrätin
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 19 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Besonderes Gesetzgebungsverfahren (Zustimmungsverfahren)	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	02. Juli 2008	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA /2009/49) – Ausschuss der Regionen (ADR/2008/321)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Rates	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
Ziel dieses Vorschlags ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Arbeitsmarktes. Es soll ein Rahmen für das Verbot der Diskriminierung aus diesen Gründen gesetzt und in der Europäischen Union ein einheitliches Mindestschutzniveau für Personen, die Opfer solcher Diskriminierung sind, festgelegt werden. Dieser Vorschlag ergänzt den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung lediglich in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung Anwendung findet.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
Der Ausschuss der Regionen begrüßt das erneuerte Engagement der Kommission und ihre jüngsten Vorschläge zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und weist darauf hin, dass diese Gleichbehandlung auf der Anerkennung und Achtung gemeinsamer europäischer Grundwerte beruhen muss. Er unterstreicht, dass es notwendig ist, den Schutz vor Diskriminierung auf alle in Artikel 13 genannten Gründe auszuweiten und wiederholt, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung nur durch die effektive Beteiligung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwirklicht werden kann, die als wichtigste Dienstleistungserbringer (insbesondere im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen) eine Schlüsselrolle dabei haben, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen auszuloten und entsprechende Informationen bereitzustellen. Er ist der Auffassung, dass die durchgängige Berücksichtigung der Gleichbehandlung und die Diskriminierungsbekämpfung in allen Gesellschaftsbereichen nur durch gemeinsam mit der Zivilgesellschaft unternommene Anstrengungen und auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen durchgeführte Integrationsmaßnahmen erreicht werden können.		
BERMERKUNGEN:		

⇨ VEFAHRENSVERLAUF

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: LIBE/6/65317	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres Berichterstatterin: Buitenweg Kathalijne Maria (Grüne/FEA)	Stellungnahme des EP: T6-0211/2009 (02/04/2009)
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>

<p>13405/08 (Ratstagung 2893 vom 02/10/2008) 16825/08 (Ratstagung 2916 vom 16/12/2008) 9721/2/2009 (Ratstagung 2947 vom 08/06/2009) 16611/2009 (Ratstagung 2980 vom 30/11/2009) 10560/10 (Ratstagung 3019 vom 07/06/2010) 17323/10 (Ratstagung 3053 vom 06/12/2010) 11574/11 (Ratstagung 3099 vom 17/06/2011) 17943/11 (Ratstagung 3131 vom 01-02/12/2011) 11386/12 (Ratstagung 3177 vom 21/06/2012) 17164/12 (Ratstagung 3206 vom 06/12/2012) 11081/13 (Ratstagung 3247 vom 20/06/2013) 17546/13 (Ratstagung 3280 vom 09/12/2013) 16803/14 (Ratstagung 3357 vom 11/12/2014) 14327/15 (Ratstagung 3434 vom 07/12/2015) 10235/16 (Ratstagung 3474 vom 16/06/2016)</p>	
--	--

COM (2015) 615

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Anhang I

Anhang II

Anhang III

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	Autonome Provinz Trient: Dipartimento salute e solidarietà sociale Dipartimento organizzazione, personale e affari generali	Autonome Provinz Bozen: Abteilung Soziales Abteilung Mobilität Abteilung Europa AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 114 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	2. Dezember 2015	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA //) Ausschuss der Regionen	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS: Der Vorschlag soll dazu beitragen, die Funktionsweise des Binnenmarkts für bestimmte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen weiter zu verbessern und Hindernisse für den freien Verkehr von barrierefreien Produkten und Dienstleistungen zu beseitigen bzw. gar nicht erst entstehen zu lassen. Dabei ist den Bedürfnissen der Unternehmen und der Verbraucher Rechnung zu tragen, und es soll ein Beitrag zur Umsetzung der Strategie Europa 2020, der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geleistet werden. Neben dem Abbau von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Handel durch die Abstimmung der nationalen Vorgehensweisen in Bezug auf die Barrierefreiheit, hat der Vorschlag auch die Verstärkung des Wettbewerbs für ausgewählte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen und im öffentlichen Auftragswesen zum Ziel. Auf EU-Ebene sollen einheitliche Barrierefreiheitsanforderungen für ausgewählte Produkte und Dienstleistungen festgelegt werden, die auch auf EU-Vorschriften anzuwenden sind, die nur allgemeine Pflichten im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit enthalten und in der Folge die Durchsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen verbessern (z.B. im Bereich des öffentlichen Auftragswesens und den europäischen Struktur- und Investmentfonds). Zu den Produkten und Dienstleistungen, für die eine barrierefreie Gestaltung als besonders wichtig erachtet wird, zählen Personenbeförderungsdienste im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr.		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES DER REGIONEN:		
BEMERKUNGEN:		

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: IMCO/8/05279	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz	

	Berichtersteller: Rochefort Robert (ALDE)	
Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	10235/16 (Ratstagung 3474 vom 17/06/2016)	

COM (2016) 128

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Sachgebiet: SOZIALPOLITIK		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> Dipartimento sviluppo economico e lavoro	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Abteilung Arbeit
<i>Rechtsgrundlage:</i>	Art. 53, Art. 62 und 294 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)	
<i>Verfahren:</i>	Mitentscheidungsverfahren	
<i>Datum des Vorschlags:</i>	8. März 2016	
<i>Obligatorische Stellungnahme:</i>	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA //) Ausschuss der Regionen (ADR //)	
<i>Verfahrensstand:</i>	In Erwartung der Entscheidung des Europäischen Parlaments (EP)	
ZUSAMMENFASSUNG DES VORSCHLAGS:		
<p>Der Vorschlag sieht mehrere Änderungen der Richtlinie 96/71/EG vor, mit der der EU-rechtliche Rahmen festgelegt wurde, der für ein Gleichgewicht zwischen der Förderung und Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, dem Schutz entsandter Arbeitnehmer und der Gewährleistung gleicher Arbeitsbedingungen für gebietsansässige und gebietsfremde Wirtschaftsteilnehmer sorgen sollte. Mit Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2a in die Richtlinie eingefügt, der zur Anwendung kommt, wenn von einer Entsendungsdauer von über 24 Monaten ausgegangen wird oder wenn die tatsächliche Entsendungsdauer 24 Monate überschreitet. In beiden Fällen wird der Aufnahmemitgliedstaat als der Staat angesehen, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird. In Anwendung der Bestimmungen der Rom-I-Verordnung Nr. 593/2008 gilt für den Arbeitsvertrag der betreffenden entsandten Arbeitnehmer demnach das Arbeitsrecht des Aufnahmemitgliedstaats, sofern die Parteien sich nicht auf die Anwendung eines anderen Rechts geeinigt haben.</p> <p>Mit Absatz 2 werden mehrere Änderungen an Artikel 3 der Richtlinie vorgenommen. Infolge der ersten Änderung werden allgemein verbindliche Tarifverträge auf entsandte Arbeitnehmer sämtlicher Wirtschaftszweige anwendbar, und zwar unabhängig davon, ob im Anhang der Richtlinie auf die betreffenden Tätigkeiten verwiesen wird. Die zweite Änderung stellt darauf ab, dass die Entlohnungsvorschriften, die für gebietsansässige Arbeitnehmer gelten und die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindliche Tarifverträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 zurückgehen, auch für entsandte Arbeitnehmer gelten. Außerdem werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, auf der Website gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/67/EU die die Entlohnung ausmachenden Bestandteile zu veröffentlichen, die für entsandte Arbeitnehmer gelten.</p> <p>Es wird auch ein neuer Absatz eingefügt, der sich mit Untervergabeketten befasst. Dadurch können die Mitgliedstaaten Unternehmen dazu verpflichten, Unteraufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die Arbeitnehmern bestimmte, für den Auftragnehmer geltende Entlohnungsbedingungen einräumen, einschließlich jener, die sich aus nicht allgemein verbindlichen Tarifverträgen ergeben. Zudem werden auch neue Bedingungen festgelegt, die für Arbeitnehmer gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie gelten, d. h. für Arbeitnehmer, die von einem Leiharbeitsunternehmen zur Verfügung gestellt werden, welches seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Niederlassungsmitgliedstaat des verwendenden Unternehmens hat. Mit Absatz 3 wird der Anhang der Richtlinie gemäß den Änderungen an Artikel 3 Absatz 1 geändert.</p> <p>Der Vorschlag klammert die Punkte aus, die Gegenstand der Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU sind, die neue und verstärkte Instrumente für die Bekämpfung und Sanktionierung von Umgehungspraktiken, Betrug und Missbrauch enthält und die von den Mitgliedstaaten bis zum 18. Juni umgesetzt werden muss.</p>		
ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN AUSCHUSSES DER REGIONEN:		
<p>BEMERKUNGEN: Da sich elf Mitgliedstaaten in begründeten Stellungnahmen gegen den Kommissionsvorschlag ausgesprochen haben, wurde das sog. Verfahren der "gelben Karte" angewandt wurde. Folglich musste die Kommission gemäß Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, das den EU- Verträgen beigefügt ist, ihren Vorschlag überprüfen.</p> <p>Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahmen einer Reihe von nationalen Parlamenten ist die Europäische Kommission am 20.07.2016 zu dem Schluss gekommen, dass die geplante Reform der Entsenderichtlinie nicht</p>		

gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Folglich hat sie beschlossen, an dem Entwurf festzuhalten, und ihn nicht zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Während sich die Überprüfung der Argumente durch die Kommission nach dem Subsidiaritätskontrollmechanismus auf die Frage der Subsidiarität beschränkte, übermittelte die Kommission darüber hinaus den nationalen Parlamenten individuelle Antworten, in denen sie auf deren spezifische Anmerkungen und Bedenken einging, die nicht unbedingt die Subsidiarität betrafen. Angesichts der politischen Relevanz wird die Kommission ihren politischen Dialog mit den Parlamenten zu diesem Dossier in den kommenden Monaten über den gesamten Gesetzgebungsprozess hin fortsetzen. Ziel des Beschlusses vom 20.07.2016 ist es den Weg für die weitere Behandlung dieses Dossiers im Europäischen Parlament und Rat freizumachen.

⇒ **VEFAHRENSVERLAUF**

Parlament	<i>Arbeiten im parlamentarischen Ausschuss:</i>	<i>Plenarsitzung:</i>
Dossier: EMPL/8/05991	Zuständiger Ausschuss: Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Berichterstatterinnen: Elisabeth Morin-Chartier (EVP) Agnes Jongerius (S&D)	

Rat	<i>Erörterungen:</i>	<i>Zustimmung oder gemeinsame Position:</i>
	10235/16 (Ratstagung 3474 vom 17/06/2016)	

B) UMSETZUNG VON RICHTLINIEN DER EUROPÄISCHEN UNION

I. Neuigkeiten

1. Neue Verordnungen und Richtlinien, die für die Autonomen Provinzen von Interesse sind

LANDWIRTSCHAFT.....	21
REGIONALPOLITIK.....	22

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
LANDWIRTSCHAFT	
<u>Verordnung (EU) 2016/1618 der Kommission vom 8. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I und IV</u>	anzuwenden ab: 28/09/2016 Anhang I Nummer 1 und Anhang II Nummer 2 gelten ab dem 1. Juli 2017.
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2016/1786 der Kommission vom 7. Oktober 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 hinsichtlich der Ausgabenerklärungen für Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums</u>	anzuwenden ab: 14/10/2016
<u>Verordnung (EU) 2016/1902 der Kommission vom 27. Oktober 2016 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Acetamiprid, Ametoctradin, Azoxystrobin, Cyfluthrin, Difluoressigsäure, Dimethomorph, Fenpyrazamin, Flonicamid, Fluazinam, Fludioxonil, Flupyradifuron, Flutriafol, Fluxapyroxad, Metconazol, Proquinazid, Prothioconazol, Pyriproxyfen, Spirodiclofen und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen</u>	anzuwenden ab: 24/11/2016
<u>Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/1914 der Kommission vom 31. Oktober 2016 zur Änderung der Richtlinien 2003/90/EG und 2003/91/EG mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates und Artikel 7 der Richtlinie 2002/55/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und der Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten</u>	Umsetzungsfrist: 30/06/2017

RECHTSAKT	BEMERKUNGEN
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2016/1948 der Kommission vom 7. November 2016 zur Änderung des Anpassungssatzes für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Kalenderjahr 2016 und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1153 der Kommission</u>	anzuwenden ab: 01/12/2016
REGIONALPOLITIK	
<u>Durchführungsverordnung (EU) 2016/1813 der Kommission vom 7. Oktober 2016 zur Festlegung von Form und Inhalt der der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EGFL und des ELER sowie zwecks Beobachtung und Prognose vorzulegenden Buchführungsdaten</u>	anzuwenden ab: 16/10/2016

2. Richtlinien, die umgesetzt wurden

→ *Keine*

II. Laufende Umsetzungsverfahren

1. Zusammenfassende Übersicht

UMWELT.....	22
BINNENMARKT.....	22
VERKEHR.....	22

RICHTLINIE	FRIST ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE
UMWELT	
<u>Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten</u>	16/05/2017 ⇒ SCHEMA
BINNENMARKT	
<u>Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen</u>	27/11/2018 ⇒ SCHEMA
VERKEHR	
<u>Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr</u>	07/05/2017 ⇒ SCHEMA

2. Analytische Übersicht

Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

Sachgebiet: UMWELT		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>
	Dipartimento, territorio, agricoltura e foreste Agenzia provinciale protezione ambiente	Landesagentur für Umwelt

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Die neue Richtlinie ändert die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ab. Damit soll neuen Herausforderungen wie Ressourceneffizienz, Klimawandel, Biodiversität und Katastrophenvorsorge Rechnung getragen werden. Ziel ist es, die Vorschriften für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu straffen und somit den Verwaltungsaufwand und die Prüfung der potenziellen Auswirkungen größerer Projekte zu erleichtern, ohne jedoch die geltenden Umweltschutzmechanismen zu beeinträchtigen. Unter anderem beinhalten die Änderungsvorschläge Folgendes:

- Anpassung des Verfahrens, das festlegt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Damit soll in Zukunft sichergestellt werden, dass nur Projekte mit signifikanten Umweltauswirkungen einer derartigen Prüfung unterzogen werden,
- Verschärfung der Vorschriften im Interesse einer besseren Entscheidungsfindung und zur Vermeidung von Umweltschäden,
- Straffung der verschiedenen Phasen des UVP-Prozesses durch Festlegung von Zeitrahmen und eines neuen Mechanismus zur Vereinfachung des Prozesses für den Fall, dass mehrere Prüfungen erforderlich und verschiedene Behörden involviert sind.

POSITION DER PROVINZEN:

Autonome Provinz Trient:

Autonome Provinz Bozen:

Umsetzung bzw. Anpassung gemäß Art. 6 des Europagesetzes des Landes (LG Nr. 14/2015)

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

Gesetzesentwurf: GESETZ vom 9. Juli 2015, Nr. 114 (Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2014)

Staat-Regionen-Konferenz: Positives Gutachten vom 25.09.2014

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--

**Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014
über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen**

Sachgebiet: BINNENMARKT		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u> alle Abteilungen	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> alle Abteilungen

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Der Übergang zu einer papierlosen öffentlichen Verwaltung – vor allem grenzübergreifend – stellt ein wichtiges Ziel der EU und ihrer Mitgliedstaaten dar, zu dem die elektronische Rechnungsstellung einen wichtigen Beitrag leisten kann. Die Richtlinie im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen soll eine weitere Fragmentierung des Binnenmarkts verhindern und stellt – insbesondere im Hinblick auf die vollständige Umstellung auf die elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge (e-Vergabe) – eine gute Ergänzung zur laufenden Modernisierung des rechtlichen Rahmens für das öffentliche Auftragswesen dar. Die Förderung von Maßnahmen zur Anwendung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen wird daher von der Kommission als vorrangiges Anliegen betrachtet. Die Richtlinie sieht vor, dass die zuständige Normungsorganisation, das Europäische Komitee für Normung (CEN), eine neue europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung erarbeiten wird.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Umsetzung bzw. Anpassung gemäß Art. 6 des Europagesetzes des Landes (LG Nr. 14/2015)
--	---

⇒ STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF

Gesetzesentwurf: GESETZ vom 9. Juli 2015, Nr. 114 (Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2014)

Staat-Regionen-Konferenz: Positives Gutachten vom 25.09.2014

⇒ VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE

--

Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr

Sachgebiet:			VERKEHR		
<i>Landesstellen, die die Änderung betrifft:</i>	<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u>			
	Dipartimento Lavori pubblici e mobilità	Abteilung Mobilität			

ZUSAMMENFASSUNG DER RICHTLINIE:

Ziel der Richtlinie ist es, durch die Abänderung der Richtlinie 96/53/EG die Aerodynamik der Fahrzeuge sowie ihre Energieeffizienz zu verbessern. Gleichzeitig soll die Straßenverkehrssicherheit erhöht werden, wobei den durch die Straßenverkehrsinfrastruktur vorgegebenen Beschränkungen Rechnung getragen wird. Gründe für den Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 96/53/EG sind neben Kraftstoffeinsparungen und der Verringerung von Schadstoffemissionen auch die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Containerisierung und des intermodalen Verkehrs, die in der Richtlinie 96/53/EG nicht berücksichtigt werden. Zudem sollen in die Richtlinie 96/53/EG auch Bestimmungen über Fahrzeugkontrollen und anwendbare Sanktionen aufgenommen werden, um dafür zu sorgen, dass die Verkehrsunternehmen die Wettbewerbsregeln wieder einhalten, und um ein hohes Sicherheitsniveau im Straßenverkehr und die Langlebigkeit der Infrastruktur zu erreichen. Außerdem ist vorgesehen, dass der grenzüberschreitende Einsatz längerer Fahrzeuge für Strecken, bei denen nur eine Grenze überschritten wird, zulässig ist, wenn die beiden betroffenen Mitgliedstaaten dies bereits gestatten und wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung aufgrund des Art. 4 Absätze 3, 4 oder 5 der Richtlinie 96/53/EG erfüllt sind.

POSITION DER PROVINZEN:

<u>Autonome Provinz Trient:</u>	<u>Autonome Provinz Bozen:</u> Umsetzung bzw. Anpassung gemäß Art. 6 des Europagesetzes des Landes (LG Nr. 14/2015)
--	---

⇒ **STAATLICHER VERFAHRENSVERLAUF**

<i>Gesetzesentwurf:</i>
<i>Staat-Regionen-Konferenz:</i>

⇒ **VERFAHRENSVERLAUF AUF LANDESEBENE**

--